

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 45/0352/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Kinder, Jugend und Schule		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	11.04.2017
		Verfasser:	FB 45/300
Antrag der Allianz für Aachen vom 29.12.2016 "Keine städtischen Mittel für sozialistische Jugendarbeit"			
Beratungsfolge:		TOP: __	
Datum	Gremium	Kompetenz	
25.04.2017	KJA	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

1. Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Er beschließt, den Antrag der Allianz für Aachen abzulehnen, die Leistungsvereinbarung mit dem Träger der freien Jugendhilfe „Die sozialistische Jugend – Die Falken“ zum nächstmöglichen Termin aufzukündigen.

finanzielle Auswirkungen

Investive Auswirkungen	Ansatz 2017	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2017	Ansatz 2018 ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2018 ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

4-060201-908-9, SK 5318000

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2017	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2017	Ansatz 2018 ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2018 ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	2.054.800	2.054.800	6.164.400	6.164.400	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben		Deckung ist gegeben			

Erläuterungen:

Die Allianz für Aachen (AfA), Gruppe im Rat der Stadt Aachen, beantragt mit Schreiben vom 29.12.2016 die bestehende Leistungsvereinbarung mit dem Jugendhilfeträger der Sozialistischen Jugend Deutschland – Die Falken zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufzukündigen und die freiwerdenden finanziellen Mittel als Zuschüsse für alte Menschen zur Verfügung zu stellen.

Die AfA begründet ihren Antrag damit, dass der Jugendverband „Sozialistische Jugend Deutschland – Die Falken“ (SJD – Die Falken) nicht den von der Obersten Landesbehörde festgelegten Grundsätzen zur Anerkennung freier Träger gem. § 75 SGB VIII entspricht.

1. Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII

Die öffentliche Anerkennung der SJD – Die Falken – Landesverband NRW sowie alle ihr als Mitglieder angehörenden Orts-, Stadt-, Kreis-, Unterbezirks- und Bezirksverbände erfolgte am 28.06.1968 auf Landesebene.

Eine Prüfung, Beurteilung und Entscheidung zur Frage der Anerkennung obliegt nicht der einzelnen Kommune und ist aus diesem Grund nicht durch ein jugendpolitisches Gremium der Stadt Aachen erfolgt.

2. Leistungsvereinbarung

Mit Beschluss des Kinder – und Jugendausschusses vom 30.10.2007 wurde die Fachverwaltung beauftragt, eine Leistungsvereinbarung mit dem SDJ – Die Falken abzuschließen und einen entsprechenden jährlichen Betriebskostenzuschuss zu leisten.

Diese Leistungsvereinbarung hat eine dreijährige Laufzeit, die sich um jeweils 3 Jahre verlängert, wenn keiner der Vertragspartner kündigt.

Stellungnahme:

Die SJD – Die Falken in Aachen nimmt Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des §11 SGB VIII wahr. Ihr wesentlicher Tätigkeitsbereich liegt in der Integrationsarbeit mit Flüchtlingskindern.

Die Fachverwaltung sieht durch eine Aufkündigung der Leistungsvereinbarung mit der SDJ – Die Falken die erforderliche Versorgung von Kindern in der Stadt Aachen mit Angeboten zur Jugendförderung insbesondere im Bereich der Integration von jungen Flüchtlingen gefährdet.

Beschlussvorschlag:

Die Fachverwaltung schlägt vor, den Antrag der Allianz für Aachen, die Leistungsvereinbarung mit dem Träger der freien Jugendhilfe „Die sozialistische Jugend – Die Falken“ zum nächstmöglichen Termin aufzukündigen, abzulehnen.

Anlage/n:

1. Antrag der Allianz für Aachen vom 29.12.2017
2. Auszug aus den geltenden Erlassen NRW zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, hier: „Sozialistische Jugend Deutschland – Die Falken“
3. Leistungsvereinbarung

Allianz für Aachen

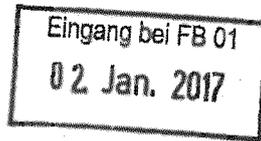
Gruppe im Rat der Stadt Aachen

Allianz für Aachen – Johannes-Paul-II-Str. 1 – 52062 Aachen

Herrn Oberbürgermeister
Marcel Philipp

-Rathaus-

52058 Aachen



Nr. 236/17

Markus Mohr u. Wolfgang Palm

Allianz für Aachen (AfA)
Verwaltungsgebäude Katschhof
Johannes-Paul-II-Str. 1
52062 Aachen

29. Dezember 2016

Antrag: Keine städtischen Finanzmittel für sozialistische Jugendarbeit

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Allianz für Aachen beantragt im Rat der Stadt folgenden Beschluss zu fassen:

Die Leistungsvereinbarungen mit dem Träger der freien Jugendhilfe „Die sozialistische Jugend – Die Falken“ werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufgekündigt.

Bearündung:

Gemäß den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach §75 SBG VIII, wird vom Träger eine im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gestaltete Arbeit verlangt. Insbesondere für Träger, die sich der politischen Bildung von jungen Menschen widmen, wird zur Anerkennung vorausgesetzt, dass sie „in ihrer Arbeit das Wissen und die Überzeugung vermitteln, daß die freiheitliche Demokratie [...] ein verteidigungswertes und zu erhaltendes Gut ist [...]“. Keine Anerkennung einer Trägerschaft kann es hingegen geben, wenn „in der praktischen Arbeit dagegen verfassungsfeindliche Ziel verfolgt“ werden. Die oberste Landesjugendbehörde führt weiter aus, dass „Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen“ nicht anerkannt werden können.

Allianz für Aachen

Gruppe im Rat der Stadt Aachen

Die in Rede stehende Organisation „Die sozialistische Jugend – Die Falken“ gilt in Aachen als Träger der Jugendhilfe e.V. und definiert selbst als ein „selbstorganisierter, politischer und pädagogischer Kinder- und Jugendverband.“ Die „Form der politischen Arbeit“, ist laut den Falken, „sozialistische Erziehung“ in „ganzheitlicher“ Form. Damit werde „die Überwindung der kapitalistischen Gesellschaft angestrebt.“ Man wolle „die Idee des Sozialismus an junge Menschen herantragen“¹, heißt es in der Bundessatzung. Weiter verkündet man auf der Internetpräsenz: „Die sozialistische Utopie bilde das Fundament der pädagogischen Arbeit.“ Die liberale Demokratie werde keineswegs für die ideale Form der Mitbestimmung gehalten. Erst im Sozialismus sei „wirkliche Demokratie möglich“.²

Die Organisation die „SDJ – Die Falken“ wird den Kriterien zur Anerkennung einer Trägerschaft nicht gerecht. Es ist befremdlich, dass die Stadtverwaltung eine Jugendorganisation seit über 9 Jahren mit Fördergeldern bezuschusst, die Kinder und Jugendliche sozialistisch Umerziehen und die gegenwärtige Gesellschaftsform überwinden möchte. Es ist gesellschaftlich und politisch verantwortungslos, Splittergruppen an den politischen Rändern mit Kinder- und Jugendarbeit zu betrauen.

Die Allianz für Aachen regt zudem an, die nach Ablauf der Leistungsvereinbarung liquiden Mittel dem PSP-Element 4-050101-983-1, Zuschüsse für alte Menschen, zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Mohr

Wolfgang Pam

Für die Ratsgruppe


Markus Mohr

1: http://www.wir-falken.de/ueber_uns/satzung.html

2: http://www.wir-falken.de/ueber_uns/selbstverstaendnis/index.html

3: <http://www.wir-falken.de/aktuelles/meldungen/9369915.html>

Geltende Erlasse (SMBl. NRW.) mit Stand vom 14.3.2017

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
[Fundstelle](#) und permanenter Link zu [Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe](#)

Öffentliche **Anerkennung** als Träger der freien Jugendhilfe

Öffentliche **Anerkennung** als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28.5.1990 - IV B 2 - 6104.0 (ab 29.7.2010 MFKJKS)

Als Träger der freien Jugendhilfe sind nach § 75 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) i. V. mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) öffentlich anerkannt:

...

Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken - Landesverband NRW,
Sitz Gelsenkirchen
(am 28. 6. 1968)
sowie alle ihr als Mitglieder angehörenden Orts-, Stadt-, Kreis-, Unterbezirks- und Bezirksverbände

...

Vereinbarung

zwischen

**der Stadt Aachen - *Fachbereich Jugend* -, vertreten durch den
Oberbürgermeister- im Folgenden Stadt genannt-**

und

**dem Verein SJD - Die Falken - KV Aachen
vertreten durch den Vorstand
- im Folgenden Träger genannt -**

**über die Erbringung und die Förderung von Leistungen und
Diensten der *Jugendhilfe***

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Leistungserbringung durch den Träger für die folgende Aufgabe (Leistung):

Offene Kinder- und Jugendarbeit Robert-Koch-Straße

sowie die Förderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung dieser Leistungen durch die Stadt.

§ 2

Leistungen des Trägers

1. Der Träger verpflichtet sich, die Leistung entsprechend der vereinbarten Leistungsbeschreibung, die als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages ist, nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität, zu erbringen bzw. vorzuhalten.
2. Der Träger hat die Leistungen mit eigenem Personal, ggfls. soweit möglich unter Einbezug ehrenamtlicher Beschäftigter, zu erbringen.
3. Der Träger stellt sicher, dass für die Laufzeit dieser Vereinbarung seine Leistungen geeignet sind, die gesetzlichen Leistungsansprüche nach dem SGB VIII in dem von § 1 festgelegten Umfang zu erfüllen, insbesondere ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich.
Sollte der Träger feststellen, dass die Leistungen nicht mehr geeignet sind, die gesetzlichen Leistungsansprüche nach dem SGB VII in dem in § 1 festgelegten Umfang zu erfüllen, oder aber zumindest Zweifel an der Geeignetheit der Leistung haben, so muss er die Stadt hierauf unverzüglich hinweisen. Die Vertragsparteien bemühen sich dann um eine Vertragsanpassung. Gelingt diese nicht, so ist die Stadt berechtigt, zu kündigen.

4. Der Träger verpflichtet sich, die Leistungen gegenüber Dritten zu erbringen, sobald und solange nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens der Stadt verbindlich feststeht, dass der Dritte von der Stadt die begehrte Leistung verlangen kann. Wenn und soweit für eine vertragliche Leistung ein förmliches Verwaltungsverfahren nicht vorgeschrieben ist, erbringt der Träger die Leistung für die Stadt gegenüber Dritten, für welche die Stadt als Jugendhilfeträger zuständig ist, ohne weiteres.

§ 3

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Der Träger verpflichtet sich, sein Personal im erforderlichen Umfang fortzubilden und sich um eine permanente Verbesserung seiner Leistungsqualität zu bemühen.

1. Der Träger berichtet schriftlich einmal jährlich über die durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die daraus gewonnen Erkenntnisse sowie die in der Folge ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsqualität. Die Stadt ist berechtigt, von den Trägern im Einzelfall zeitnah eine detailliertere Erläuterung zu verlangen. Die Pflicht zur Führung und Vorlage von Verwendungsnachweisen bleibt hiervon unberührt.
2. Sofern Veranstaltungen zur Fortbildung des Personals, zur Supervision, zur Qualitätssicherung und zur Qualitätsentwicklung erfolgen, sind mindestens folgende Angaben listenmäßig anzugeben:

Inhalte der Maßnahmen, Anzahl der teilnehmenden MitarbeiterInnen, Referenten

§ 4

Datenschutz

1. Der Träger verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und die sondergesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten und zu gewährleisten, sowie dazu insbesondere notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.
2. Der Träger verpflichtet sich, soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung personenbezogenen Daten erhoben werden, schriftlich zu dokumentieren, dass er den technischen und organisatorischen Anforderungen des Datenschutzes nach §§ 61 SGB VIII in Verbindung mit § 78a SGB X gerecht wird.
3. Der Träger stellt auf Wunsch der Stadt für planerische Zwecke die bei ihm erhobenen Daten in anonymisierter Form zur Verfügung.

§ 5

Finanzielle Förderung durch die Stadt

1. Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben verpflichtet sich die Stadt im Wege einer Festbetragsfinanzierung eine Zuwendung im Umfange von ~~xx~~**6.136,00 €** jährlich an den Träger zu zahlen. Grundlage für die Ermittlung der Zuwendung ist die in den Verhandlungen vorgelegte nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Kostenkalkulation.
2. Die v.g. Leistung wird von der Stadt ausschließlich nach dem Anteil der Nutzer aus der Stadt Aachen mitfinanziert.
3. Die Jahressumme wird anteilig zu Mitte eines jeden Quartals auf das Konto des Trägers überwiesen. Hiervon abweichende Zahlungsmodalitäten sind schriftlich zu vereinbaren und gelten als Bestandteil dieses Vertrages.
4. Kommt es zu einer außerordentlichen Kündigung so sind Zuwendungsbeträge für den anteilig nicht mehr zu finanzierenden Zuwendungszeitraum durch den Träger unverzüglich zu erstatten.

§ 6

Prüfung der Verwendung

Der Träger erkennt die Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Aachen in Ihrer Fassung vom 01.04.1983, welche als Anlage 2 beigelegt sind und wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sind, an.

§ 7

Vereinbarungsdauer und Kündigung

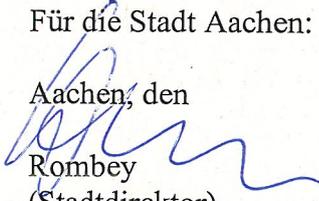
1. Der Vertrag tritt zum 01.01.2008 in Kraft.
2. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 3 Jahren (bis zum 31.12.2010). Er verlängert sich um jeweils 3 Jahre, wenn nicht einer der Vertragspartner spätestens bis zum 31.12. des 2. Jahres den Vertrag zum Ablauf des 3. Jahres kündigt.
3. Die Vertragsparteien vereinbaren darüber hinaus, in Gespräche über notwendige Anpassungen des Leistungsentgeltes ab 2009 einzutreten.
4. Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Vertrag bei gravierender Verschlechterung der Finanzlage bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres zum Jahresende zu kündigen. Das gilt auch in den Fällen des § 2 Ziff.3 Satz 4.
5. Das Recht zur fristlosen, außerordentlichen Kündigung des Vertrages entsprechend § 626 BGB bleibt unberührt.

§ 8
Schlussbestimmungen

1. Änderungen des Vertrages inklusive seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
2. Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Für die Stadt Aachen:

Aachen, den


Rombey
(Stadtdirektor)


Grehling
(Stadtkammerin)

Für den Vorstand:

Aachen, den

25.01.08

P.A. N. Kiese
(Fachkraft f. Jugendarbeit)
